

14.04.92

AS

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel  
(Gerätesicherheitsgesetz)

**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 86/663/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit kraftbetriebene Flurförderzeuge nur in Verkehr gebracht werden können, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Aufgrund der Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit einfache Druckbehälter nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern bei angemessener Anbringung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden. Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Behältern, die der genannten Richtlinie entsprechen, nicht behindern.

Die Mitgliedstaaten haben von der Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach dieser Richtlinie auszugehen, wenn der Behälter mit einem EG-Zeichen versehen ist und entweder vollständig nach harmonisierten Normen hergestellt worden ist oder mit einem geprüften Baumuster übereinstimmt.

B. Lösung

Durch eine Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) wird sichergestellt, daß das innerstaatliche Verwaltungshandeln entsprechend den sich aus den genannten Richtlinien ergebenden Erfordernissen geregelt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Verwaltungskosten für die Länder, die für die Überwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz zuständig sind, dürften sich durch die Neuregelung nicht erhöhen. Auswirkungen auf die Einzelpreise von kraftbetriebenen Flurförderzeugen oder von einfachen Druckbehältern sind nicht zu erwarten. Demzufolge ist davon auszugehen, daß keine Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau eintreten werden.

- 2 -  
**Bundesrat**

**Drucksache 252/92**

14.04.92

AS

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**  
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel  
(Gerätesicherheitsgesetz)

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (311) - 805 00 - Ge 60/92

Bonn, den 14. April 1992

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allge-  
meinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische  
Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Bernd Schmidbauer

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

Vom ...

Nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### Artikel 1

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 27. Oktober 1970 (BAnz. Nr. 205 vom 3. November 1970), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 18. Mai 1990 (BAnz. Nr. 98 vom 29. Mai 1990), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden hinter dem Wort "unterliegt," die Worte "sowie bei Flurförderzeugen, die der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge unterliegen," eingefügt und das Wort "dieser" durch die Worte "der jeweils einschlägigen" ersetzt.
2. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die zuständige Behörde hat bei einer nach Maßgabe des § 2 vorgenommenen Prüfung von einfachen Druckbehältern, die der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern unterliegen, davon auszugehen, daß die in § 2 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn der einfache Druckbehälter mit dem EG-Zeichen nach § 3 dieser Verordnung versehen

ist und entweder vollständig entsprechend den in § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung genannten Normen hergestellt ist oder mit dem nach Artikel 10 der Richtlinie 87/404/EWG geprüften Baumuster übereinstimmt."

3. In § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die zuständige Behörde soll auf eine Prüfung nach Maßgabe des § 2 verzichten bei einfachen Druckbehältern, die der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern unterliegen und mit dem EG-Zeichen nach § 3 dieser Verordnung versehen sind."

4. In § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt für mit dem EG-Zeichen versehene einfache Druckbehälter entsprechend."

## Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift entstehen dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Auch den zuständigen Behörden der Länder dürften bei der Überwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

a) Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird für Flurförderzeuge eine Regelung der Stichproben-Kontrollen analog der schon für Spielzeug geltenden Regelung eingeführt. Die Regelung entspricht auch Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kraftbetriebene Flurförderzeuge (86/663/EWG).

b) Zu Artikel 1 Nr. 2

Der dem § 3 neu angefügte Absatz 5 weist die zuständigen Behörden an, die sicherheitstechnisch einwandfreie Beschaffenheit serienmäßig hergestellter einfacher Druckbehälter zu unterstellen, wenn sie mit dem EG-Zeichen versehen sind und

entweder vollständig nach harmonisierten Normen hergestellt sind oder mit einem geprüften Baumuster übereinstimmen. Die Regelung entspricht Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (87/404/EWG).

c) Zu Artikel 1 Nr. 3

Der dem § 6 neu angefügte Absatz 7 dehnt den in Absatz 1 enthaltenen Prüfverzicht auf serienmäßig gefertigte Druckbehälter aus, die mit einem EWG-Übereinstimmungszeichen gemäß § 3 der Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. GSGV - versehen sind. Für diese Behälter soll damit die faktische Vermutung bestehen, daß sie sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Auf diese Mangelfreiheit soll sich die zuständige Behörde auch grundsätzlich verlassen können und nur bei begründetem Verdacht eine Überprüfung vornehmen.

d) Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Anweisung in § 8 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die Behörden, das Inverkehrbringen von Produkten zu verhindern oder Produkte aus dem Verkehr zu ziehen, wenn sie gefährlich sind, obwohl sie das EG-Zeichen tragen (Schutzklausel), wird auf einfache Druckbehälter ausgedehnt. Eine Ausdehnung auf Flurförderzeuge ist nicht notwendig, da eine ausdrückliche Anweisung zu einem Prüfverzicht wegen des EG-Zeichens - anders als bei einfachen Druckbehältern - für kraftbetriebene Flurförderzeuge entsprechend der Systematik der EG-Flurförderzeug-Richtlinie nicht in die allgemeine Verwaltungsvorschrift aufgenommen zu werden braucht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

**Beschluß**

**des Bundesrates**

ZUR

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel  
(Gerätesicherheitsgesetz)  
(betr. kraftbetriebene Flurförderzeuge und einfache Druckbehälter)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992  
beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß  
Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.